OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606538/5/DM

Datum:
Linz, 8. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des P J, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 20.12.2023, GZ: VStV/923301987764/2023, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) vom 20.12.2023, GZ: VStV/923301987764/2023, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 6.11.2023 Folge gegeben und die Geldstrafe für eine angelastete Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG 1967 mit 280 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 4 Stunden) neu bemessen. Dieses Straferkenntnis wurde vom Mitbewohner des Bf am 27.12.2023 übernommen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Eingabe vom 17.2.2024 Beschwerde.

3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.2.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 28.2.2024 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mit, dass seine Beschwerde offenbar verspätet eingebracht wurde und er sich dazu äußern könne (Verspätungsvorhalt).

5. Im E-Mail vom 5.3.2024 führte der Bf aus, es sei eine Ersatzzustellung an seinen Mitbewohner erfolgt. Seine berufliche Situation verlange seinen Aufenthalt meist täglich von 06:30 Uhr bis oftmals 23:00 Uhr in der Landeshauptstadt Linz. Er sei Chauffeur für B und Mitglieder der S der S L. Das angefochtene Erkenntnis sei nicht an seine Person zugestellt worden. Der Ersatzempfänger habe es aufgrund der Feiertage und dessen bevorstehenden Berufswechsel versäumt, ihm das Schriftstück zu überreichen. Er befinde sich meist nur wenige Stunden zuhause, da für seinen Dienst eine Schlafmöglichkeit im Rathaus vorgesehen sei.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Verspätungsvorhalt an den Bf. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG

§ 16 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) lautet: Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

Im vorliegenden Fall konnte am Mittwoch, den 27.12.2023, an der Abgabestelle einem Ersatzempfänger zugestellt werden. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Mittwoch, 24.1.2024. Der 24.1.2024 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Der Bf hat die Beschwerde allerdings erst mit E-Mail vom 17.2.2024 und somit mehr als drei Wochen verspätet an die belangte Behörde geschickt. Mit seinem Vorbringen zum Verspätungsvorhalt kann der Bf auch keine längere Abwesenheit von der Abgabestelle darlegen. Auch wenn er sich laut eigenen Angaben meist nur wenige Stunden zuhause aufhält, hat er sich im hier maßgeblichen Zeitraum doch offenbar regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht von Relevanz, dass es der Ersatzempfänger angeblich versäumt habe, dem Bf das Schriftstück zu überreichen, da § 16 Abs. 1 ZustG lediglich an den regelmäßigen Aufenthalt des Empfängers (Bf) an der Abgabestelle anknüpft.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war, sondern vielmehr eine Einzelfallbeurteilung vorgenommen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter